Studienordnung

für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für das Studium des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen im Rahmen der Erweiterungsprüfung an der Universität Duisburg-Essen

Vom 27. Januar 2010

(Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 19 / Nr. 7)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 26. November 2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 657 / Nr. 105)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang des Studiums
- § 3 Module des Studiums
- § 4 Leistungsnachweise
- § 5 Prüfungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung enthält die Regelungen eines ordnungsgemäßen Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen im Rahmen der Erweitungsprüfung. Nicht ausgeführte Bereiche finden sich in der Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278).

§ 2 Umfang des Studiums

- (1) Die Erweiterungsprüfung setzt ein abgeschlossenes Studium des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen voraus. Das Erweiterungsstudium kann bereits vor dem Abschluss des Erststudiums aufgenommen werden.
- (2) Das Erweiterungsstudium reduziert gegenüber dem grundständigen Studiengang den Umfang, nicht aber die Anforderungen des verbindlichen Lehrveranstaltungsprogramms.
- (3) Das Studium umfasst insgesamt 24 SWS. Die Zwischenprüfung entfällt; ansonsten sind die Anforderungen an das Unterrichtsfach zugrunde zu legen (§ 29 Abs. 4 LPO).

§ 3 ¹ Module des Studiums

(1) Das Erweiterungsstudium umfasst die folgenden drei Module des grundständigen Studiengangs Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen *vollständig*:

Modul 2, Quellen und Entwicklungen (10 SWS):

- I A: Bibelkunde (2 SWS)
- II A: Altes Testament: Geschichte Israels oder Neues Testament: Geschichte des Urchristentums (2 SWS)
- III B: Kirchengeschichte in Längsschnitten (2 SWS)
- IV C: Theologiegeschichte des Christentums (2 SWS)
- V D: Religionspädagogische Konzeption seit der Reformationszeit (2 SWS)

Stand: November 2010

Universität Duisburg-Essen

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 9.32.11 Seite 2

Modul 3, Kernthemen und -probleme (6 SWS):

- I A: Grundfragen der Theologie des Alten Testaments oder des Neuen Testaments (2 SWS)
- II B: Epochen und Wendepunkte in der Geschichte der christlichen Dogmenbildung (2 SWS)
- III C: Grund und Gegenstand des christlichen Glaubens in systematisch-theologischer Perspektive (2 SWS)

Modul 4, Kontexte und Vermittlungen (8 SWS):

- I A: Die Umwelt des Alten Testaments oder des Neuen Testaments (2 SWS)
- II B: Das Verhältnis der Religionen im Spiegel der Kirchen- und Religionsgeschichte (2 SWS)
- III C: Ökumene und religiöser Pluralismus als systematische-theologische Herausforderungen (2 SWS)
- IV D: Interkonfessionelle und interreligiöse Religionspädagogik (2 SWS)
- (2) Wird in Modul 2 im Bereich A eine alttestamentliche Veranstaltung gewählt, muss in Modul 3 im Bereich A eine neutestamentliche Veranstaltung belegt werden. Wird in Modul 2 im Bereich A eine neutestamentliche Veranstaltung gewählt, muss in Modul 3 im Bereich A eine alttestamentliche Veranstaltung belegt werden.

§ 4 Leistungsnachweise

- (1) Es sind ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis in Modul 3 und ein fachdidaktischer Leistungsnachweis in Modul 4 zu erbringen
- (2) Die Leistungsnachweise können durch Referat, Kolloquium, Klausur oder schriftliche Arbeiterbracht werden. Wenigstens *ein* Leistungsnachweis muss in Form der schriftlichen Arbeit erworben werden.
- (3) Darüber hinaus sind in allen verpflichtenden Veranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis erworben wird, *Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme* zu erbringen.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf der Basis regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie auf Grund eines bestandenen schriftlichen Tests, eines Kolloquiums oder auf Grund einer kleineren schriftlichen Arbeit (Kurzreferat, Gruppenreferat, Protokoll, Rezension o.ä.) bescheinigt.

§ 5 Prüfungen

- (1) Die Erweiterungsprüfung setzt sich aus einer fachwissenschaftlichen und einer fachdidaktischen Prüfung zusammen.
- (2) Die Zulassung zur *fachwissenschaftlichen* Prüfung erfolgt, wenn die Modulabschlussbescheinigung des Moduls 3 vorliegt.

- (3) Die Zulassung zur *fachdidaktischen* Prüfung erfolgt, wenn die Modulabschlussbescheinigung des Moduls 4 mit einem Leistungsnachweis vorliegt.
- (4) Eine der beiden in Abs. 1 genannten Prüfungen ist wahlweise mündlich (45 Min. Dauer), die andere schriftlich (4-stündige Klausur) abzulegen.
- (5) Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 05.11.2009.

Duisburg und Essen, den 27. Januar 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Stand: November 2010

^{§ 3} Abs. 1 Modul 2 Ziffer V neu gefasst durch 1. Änderungsordnung vom 26.11.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 657 / Nr. 105), in Kraft getreten am 01.12.2010